

g. aus Stadt und Amt Borken: Philipp Lohr, Heinrich Baumgarten, und Adam Heinrich Mohr, aus Borken; Joh. Carth Schelmann, aus Großen-Englis; Conrad Löwenstein, und Johannes Haase, von Singlis; Johannes Meyer, und Conrad Lampe, von Arnebach; Adam Ebbel, von Dbernuff;

werden in Befolge gnädigster Landesverordnung vom 9ten Februar 1787, von Amts wegen vorgeladen öffentlich einzutreten, daß sie sich binnen Jahres-Frist wiederum einstellen, oder gegenfalls zu gemächtigten haben sollen, daß mit ihrem Vermögen, den weiter ergangenen Verordnungen gemäs, verfahren werde.

Vorladungen der Glaubiger.

1. Die Glaubiger des bey dem Regiment Schend gestandenen und ohnlängst mit Lebt abgegangenen Capitains Wilhelm Scharnrodt, werden hiermit vorgeladen, um ihre Forderungen in Termino des 22ten Februar Morgens 9 Uhr, bey Strafe der Adversierung von diesem Verfahren dahier gehdrig anzusetzen und zu begründen. Cassel den 27ten Januar 1804.

Kurf. Hess. Regiment Schend Kriegsgericht daselbst.

Rothe, Commandeur des Regiments Schend. Kestner, Ober-Advocat.

2. Die Glaubiger des im Regiment Prinz Carl gestandenen, auf unterthänigstes Nachsuchen in Absicht erlassenen Fohurich von Ehrenfels, werden hiermit vorgeladen, ihre Forderung mit Termino den 9ten März d. J. bey unterzeichnetem Kriegsgericht anzusetzen und rechtilich zu begründen, widrigenfalls sie damit bey diesem Verfahren nicht weiter gehdret werden sollen. Hersfeld den 15ten Januar 1804.

Kurf. Hess. Kriegsgericht des Infanterie-Regiments Prinz Carl daselbst.

C. von Wormb.

C. F. Schreiber, Advocat.

3. Jacob Knabenschuh und Ehefrau zu Nentershausen haben nach dessen Angabe und der vorläufigen Untersuchung so viele Schulden contrahirt, daß solche aus ihrem Vermögen nicht bezahlt werden können. Es sind daher Edictales erkannt, und werden zu dem Ende alle bekannte und unbekante Knabenschuhische Creditores hiermit edictaliter citirt, in Termino Montag den 20ten März d. J. so gewis sich dahier zu melden, und ihre Forderungen gegen den Jacob Knabenschuh zu liquidiren und zu erweisen, als gewis ansonsten dieselben es sich selbst bezumessen haben, wenn sie weiter nicht gehdrt, sondern mit ihren Forderungen von dieser Debit-Sache zurück gemiesen werden. Nentershausen den 13ten Jan. 1804.

Kurf. Hess. Amt daselbst. G. D. Braun.

4. Nachdem der Kaufmann Heinrich Nicolaus Reinhard, dahier, wegen Insolvenz um Erkennung eines förmlichen Concursets geberhen hat, des Ends dann auch Edictaliter erkannt und ad liquidandum et profitendum Credita terminus auf Montag den 26ten März l. J. auseraumet worden; Als werden hiermit alle und jede, welche an gedachtem Kaufmann Heinrich Nicolaus Reinhard Forderungen und Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolke, ein für allemahl vorgeladen, am solche bestimmten Tages zu gewöhnlicher Gerichtszeit in Person oder durch hnlänglichst instruirte Bevollmächtigte anzugeben und gehdrig zu begründen, widrigenfalls aber zu gemächtigten, daß sie nicht weiter gehdret, sondern präjudicir und auf der Erschienenen An- und Vorbringen erkannt werde w. N. Schmalkalden am 18ten November 1803.

Kurfürstl. Hess. Oberamt daselbst. Lang.

5. Nachdem aber das hinterlassene Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürger und Glasermeisters Johann Heinrich Mand und dessen ebenwohl verlebten Ehefrauen, einer geb. Reebin, der förmliche Concurset-Process erkannt worden; so werden alle und jede, sowohl bekannte als unbekante Glaubiger derselben, hiermit unter dem Verwarren vorgeladen, so gewis in Termino den 9ten April l. J. ihre Forderungen gegen den besagten Contrahictorem zu liquidiren, als gewis sich sonst zu gemächtigten, daß sie damit bey diesem Concurset-Verfahren ganz enthdrt werden sollen. Altheim am 23ten Januar 1804.

K. S. Hess. Justizamt alda. Wagner.